



Besondere Einkaufsbedingungen der Parship Group für die Lieferung und Leistungen aus dem Bereich Facility Management (Stand: Mai 2020)

Präambel

Diese Besonderen Einkaufsbedingungen gelten für alle Facility Management Einkäufe der Parship Group wie z.B. Handwerkerleistungen, Versorgungsleistungen oder Inventarbestellungen. In Ergänzung zu diesen Besonderen Einkaufsbedingungen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Parship Group.

§ 1 Vertragsschluss

Der Vertragspartner überlässt der Parship Group die vertraglichen Leistungen auf der Basis der Vereinbarungen im jeweiligen Vertrag. Diese Vereinbarungen ergeben sich, sofern nicht abweichend geregelt, aus der Bestellung der Parship Group.

§ 2 Angebotsunterlagen

(1) An Abbildungen, Logos, Fotos, Ausführungsanweisungen und sonstigen Unterlagen behält sich die Parship Group Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an die Parship Group zurückzugeben.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die dem Lieferanten zur Herstellung beigestellt werden. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

§ 3 Abnahme, Rügefrist, Eigentumsübergang

(1) Die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen bedarf – ebenso wie Montageleistungen – der Abnahme in Textform durch die Parship Group. Mit der Abnahme erfolgt der Gefahrübergang. Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme der Leistungsgegenstände durch die Parship Group, ist ausgeschlossen. Im Übrigen geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Übergabe an der Empfangsstelle und Gegenzeichnung des Lieferscheins durch einen autorisierten Mitarbeiter der Parship Group an die Parship Group über.

(2) Die Parship Group prüft die Lieferung/Leistung bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich offensichtlicher Qualitäts- und Quantitätsabweichungen (Identität, Vollständigkeit und Transportschäden). Bei umfangreichen Lieferungen bleibt es der Parship Group vorbehalten, sich auf eine Stichprobenprüfung zu beschränken. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen erfolgt.

(3) Die Rügefrist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit der Übergabe der Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle und bei verdeckten Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung. Sofern nicht an die Parship Group, sondern direkt an einen von der Parship Group benannten Dritten geliefert wird, beginnt die vereinbarte Rügefrist für offene Mängel mit Ablieferung der Ware an diesen benannten Dritten. Im Übrigen ist die Parship Group von Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB befreit. Soweit eine Abnahme vorgesehen oder erforderlich ist, trifft die Parship Group keinerlei Rügepflichten nach dieser Ziffer oder § 377 HGB.

(4) Zahlungen der Parship Group bedeuten nicht, dass die Parship Group die Lieferung/Leistung als vertragsgerecht oder fehlerfrei anerkennt.

(5) Werden die Lieferung/Leistung oder Teile davon nach der Übergabe gegen Empfangsbestätigung/Gegenzeichnung des Lieferscheins oder anlässlich eines Abnahmetermins als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen, ist die Lieferung/Leistung vom Vertragspartner auf dessen Kosten unverzüglich zurückzuholen. Die Parship Group ist berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Abholungsfrist die Lieferung/Leistung bzw. Teillieferung/-leistung auf Kosten des Vertragspartners an diesen zurückzusenden. Ein Gefahrübergang auf die Parship Group findet auch in diesen Fällen nicht vor der erneuten Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. der Abnahme statt.



(6) Von der Parship Group beigestellte Materialien bleiben Eigentum der Parship Group und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Vertragspartner wird für die Parship Group vorgenommen. Werden diese mit anderen, der Parship Group nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Parship Group Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache der Parship Group zu dem der anderen verarbeiteten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung.

(7) Mit der Auslieferung der bestellten Lieferung/Leistung – sei es an die Parship Group oder einen von der Parship Group benannten Dritten – wird diese unmittelbar Eigentum der Parship Group. Die Übereignung der Lieferung/Leistung erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Nimmt die Parship Group jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Vertragspartners auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Lieferung/Leistung. Die Parship Group bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Lieferung/Leistung unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.